

Sitzungsvorlage Nr. 51/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Verwaltungsausschuss	11.09.2014		X	7				
Rat	18.09.2014	X		6				

Anlage: Kurzfassung der Prüfungsergebnisse des Schlussberichts

<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	<p><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></p> <p>Überörtliche Prüfung der Stadt Langelsheim durch den Landesrechnungshof</p>
<p>Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die Überörtliche Kommunalprüfung mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftlichkeit von Samtgemeinden im Vergleich zu Einheitsgemeinden“ wird zur Kenntnis genommen.</p>	

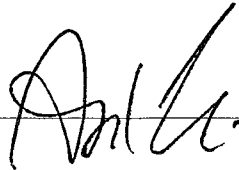
Begründung:

Der Landesrechnungshof ist mit der Durchführung der überörtlichen Prüfung u. a. der kommunalen Körperschaften beauftragt. Im Sommer des Jahres 2013 fanden Erhebungen bei der Stadt Langelsheim im Wesentlichen basierend auf den Ergebnissen des Jahres 2012 statt.

Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes ist den Abgeordneten des Rates vorab in Dateiform direkt oder über die Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren.

Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts ist unverzüglich dem Rat der Stadt Langelsheim bekannt zu geben (§ 5 Abs. 1 Nds. Kommunalprüfungsgesetz). Nach der Bekanntgabe muss die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ein Bericht gegenüber dem Landesrechnungshof oder der Kommunalaufsicht beim Landkreis Goslar ist nicht erforderlich.

J.V.


* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Anzahl der Mandatsträger war in den Samtgemeinden durchschnittlich rd. 57 % höher als in den Einheitsgemeinden (vgl. Abschnitt 6.2.1).
- In den Samtgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden fanden aufgrund der Gremienstruktur rd. 75 % mehr Sitzungen statt (vgl. Abschnitt 6.2.2).
- Die höhere Anzahl an Sitzungen und Mandatsträgern führte in den Samtgemeinden und den Mitgliedsgemeinden über alle Größenklassen hinweg zu höheren Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern. Das durchschnittliche Einsparpotenzial je Samtgemeinde lag bei rd. 44.700 € pro Jahr (vgl. Abschnitt 6.2.3).
- Der von den Verwaltungen zu leistende Aufwand zur Betreuung der Gremien war in den Samtgemeinden über alle Größenklassen deutlich höher. Das durchschnittliche Einsparpotenzial je Samtgemeinde lag bei rd. 28.000 € pro Jahr (vgl. Abschnitt 6.3).
- Die durchschnittlichen Personalkosten im Finanzbereich waren in den Samtgemeinden rd. 9,8 % höher als in Einheitsgemeinden. Dies entsprach durchschnittlichen Mehrkosten von rd. 19.100 € pro Jahr (vgl. Abschnitt 6.1.5).
- Samtgemeinden arbeiteten im Finanzbereich unter Berücksichtigung der kommunalverfassungsrechtlichen Unterschiede kostenintensiver aber effizienter (vgl. Abschnitt 7).
- Die Auslastungsgrade der Kindertagesstätten waren in den Samt- und Einheitsgemeinden nahezu gleich hoch. Systembedingte Unterschiede stellte ich nicht fest (vgl. Abschnitt 6.4.1).
- Über alle Größenklassen lag das Defizit je Betreuungsstunde in den Kindertagesstätten der Einheitsgemeinden durchschnittlich 11 % über dem der Samtgemeinden (vgl. Abschnitt 6.4.2).

- Rd. 17 % der Samtgemeinden regelten nicht die finanziellen Folgen der Aufgabenübertragungen von nur einzelnen Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 4 NKomVG (vgl. Abschnitt 5.1).
- Durch die Übertragung von Pflichtaufgaben auf ehrenamtlich Tätige entlasteten die Samtgemeinden ihre Haushalte jährlich um durchschnittlich 7.500 € (vgl. Abschnitt 5.2).
- Auch überdurchschnittlich große Samtgemeinden kamen mit einem Bauhofstandort aus. Samtgemeinden mit mehreren Standorten sollten diese auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen (vgl. Abschnitt 5.3).

2 Ausgangssituation

Zum 01.03.2013 gab es in Niedersachsen 286 Einheitsgemeinden und 130 Samtgemeinden mit 717 Mitgliedsgemeinden.¹

Die niedersächsischen Gemeinden unterscheiden sich hinsichtlich Ihrer Einwohnerzahl und Fläche erheblich. Die 130 Samtgemeinden hatten zwischen rd. 3.650 und rd. 28.020 Einwohner. Die Flächen variierten zwischen 14 und 561 km². Insgesamt 223 Einheitsgemeinden wiesen vergleichbare Größenordnungen auf.

Ein grundlegender Unterschied zwischen Samt- und Einheitsgemeinden liegt in ihrem kommunalverfassungsrechtlichen Aufbau. Bei einer Einheitsgemeinde ist innerhalb ihrer Selbstverwaltungshoheit die Bildung von Ortschaften optional. Die Regelungen im NKomVG sowie ergänzende Regelungen in der Hauptsatzung ermöglichen eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Vertretung und ggf. eingerichteten Ortsräten oder Ortsvorstehern in den Ortschaften.

Das Modell der Samtgemeinde beinhaltet hingegen eine Selbstverwaltungshoheit sowohl für die Samtgemeinde als auch für jede einzelne Mitgliedsgemeinde. Dies führt dazu, dass es neben den Organen in der Samtgemeinde zumindest auch